



## Rückblick auf die Herbstsession 2018

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der einzige **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung ([public-affairs@expertsuisse.ch](mailto:public-affairs@expertsuisse.ch), **058 206 05 71**).

Stand 27.09.2018

## Einleitung

Das aus Sicht der Wirtschaft wichtigste Geschäft war die Steuervorlage 17 (SV17) bzw. STAF (Steuer und AHV Finanzierungsvorlage). Nachdem die wichtigsten Leitplanken durch den Ständerat in der Sommersession 2018 gelegt worden waren, ist der Nationalrat diesem Konzept, wenn auch mit mehr Widerstand, gefolgt. In der Differenzbereinigung wurden die letzten technischen Fragen gelöst und in der Schlussabstimmung wurde die Vorlage von beiden Räten angenommen. Es muss aktuell damit gerechnet werden, dass das Referendum ergriffen wird und an der Abstimmung im 2019 (vermutlich Mai) das Volk über diese wichtige Vorlage entscheidet. Neben der SV17/STAF gab es viele "kleinere" Geschäfte, von denen wir einige für unsere Branche relevante aufzeigen.

## Inhalt

### A. Geschäfte der laufenden Session:

12.3814	Mo. Nationalrat. Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern	Ständerat
16.065	ELG. Änderung (EL-Reform)	Behandlung in beiden Räten
16.076	Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen	Nationalrat
16.3797	Mo. Nationalrat (Schneeberger). Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer	Gemeinsame Behandlung

17.047	Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohn-gleichheitsanalysen etc.)	Gemeinsame Behandlung
17.059	Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung wei-terer Erlasse zum Datenschutz	Behandlung in beiden Räten
17.3261	Mo. Nationalrat (WAK-NR). Wettbewerbsfähige steu-erliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen	Nationalrat
17.3266	Mo. Nationalrat / Kt.IV. Genf: Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den Radio- und Fernsehgebühren	Gemeinsame Behandlung
18.020	Bundesgesetz über die Berechnung des Beteili-gungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten	Nationalrat
18.030	Verrechnungssteuergesetz	Gemeinsam Behandlung
18.031	Steuervorlage 17 / AHV-Finanzierung (STAF)	Behandlung in beiden Räten
18.3392	Höhere Fachschulen: Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern	Nationalrat
18.3612	Mo. Ettlín Erich. Finanzmarktaufsicht auf ihren Kern-auftrag fokussieren	Ständerat

## B. Weitere wichtige Geschäfte in Kürze:

16.077	OR. Aktienrecht
16.414	Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

## A. Geschäfte der laufenden Session

### **12.3814 Mo. Nationalrat. Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Er-tragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament eine Änderung des Bundessteuer- (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zu unterbreiten, sodass bei den rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b die Rückkaufsumme (zu Lebzeiten) und die Prämienrückgewähr (nach dem Todesfall) mit dem tatsächlichen Ertragsanteil besteuert werden (Abkehr von der unsachgemässen 40-%-Regel).

**STAND/ENTSCHEID:** Die Motion wurde nach dem Nationalrat nun auch vom Ständerat angenom-men. Allerdings mit folgender Änderung: "Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Än-derung des Bundessteuer- (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zu unterbrei-ten, um eine an die jeweiligen Anlagebedingungen angepasste Flexibilisierung des pauschalen

Ertragsanteils auf sämtlichen Leistungen (periodische Leistungen, Rückkauf, Rückgewähr) aus Leibrenten und Leibrentenversicherungen zu erwirken."

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Motion, auch in der angepassten Version nach der Ständeratsdebatte. Das Anliegen ist angesichts der tiefen Zinsen berechtigt.

#### **16.065 - ELG. Änderung (EL-Reform)**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat, das System der Ergänzungsleistungen (EL) anzupassen und von falschen Anreizen zu befreien, ohne dass Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule unterbunden werden. Das Leistungsniveau soll grundsätzlich erhalten und das Sparkapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge besser geschützt werden.

**STAND:** Das Geschäft ist in der Differenzbereinigung. Im Rahmen der Reform wurde u.a. vorgesehen, dass keine Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule (nur obligatorischer Teil) möglich sind. Nachdem der Nationalrat dies korrigiert hat, hat auch der Ständerat eingelenkt. Der Kapitalbezug soll weiterhin wie heute möglich sein. Einverstanden ist der Ständerat damit, dass keine EL erhält, wer sein Vermögen ohne wichtigen Grund verbraucht, d.h. der überhöhte Vermögensverbrauch wird bei der Bedarfsrechnung angerechnet. Die Rückzahlung von Ergänzungsleistungen aus Erbschaften über 50'000 CHF fand ebenfalls eine Mehrheit. In anderen Punkten bestehen jedoch nach wie vor grosse Differenzen. Eine weitere Differenz besteht noch in der Vermögensschwelle. Wer mehr als 100'000 CHF (Alleinstehende) bzw. CHF 200'000 (Ehepaare) besitzt, soll nach dem Willen des Nationalrats keine EL bekommen. Die Differenzbereinigung wird in der Wintersession fortgesetzt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage und begrüsst den Entscheid beider Räte, den Kapitalbezug nicht zu unterbinden. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament der ersten Säule und sind ein Bestandteil des Drei-Säulen-Systems, das eine ausreichende Vorsorge bezweckt. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung der EL-Leistungen werden von EXPERTsuisse begrüsst und einer allfälligen generellen Beschränkung von Kapitalauszahlungen klar vorgezogen. Zumindest solange es keine gesicherten Daten gibt, die auf eine kausale Verbindung zwischen dem Kapitalbezug aus der zweiten Säule und dem Rückgriff auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe schliessen lässt, soll nach Ansicht von EXPERTsuisse ein Kapitalbezug auch in Zukunft möglich bleiben.

#### **16.076 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Ständerat hat sich als Erstrat mit dem Abzug von finanziellen Sanktionen bei den Steuern beschäftigt und sich mehrheitlich dafür entschieden, dass Bussen und Sanktionen mit Strafzweck unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder im Ausland verhängt wurden, steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen.

**STAND/ENTSCHEID:** Im Nationalrat fand eine differenzierte Lösung eine Mehrheit. Inländische Sanktionen und Bussen sind nach wie vor steuerlich nicht abzugsfähig. Hingegen wird eine steuerliche Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen unter folgenden Voraussetzungen bejaht:

- wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen;
- wenn sie eine Handlung sanktionieren, die in der Schweiz nicht sanktionierbar wäre;
- und wenn sie das Höchstmass übersteigen, welches das schweizerische Recht für den betreffenden Rechtsverstoss vorsieht.

Weiter dehnte der Rat die Abzugsfähigkeit für Schadenersatzleistungen aus.

Die Ratsmehrheit wollte damit dem Umstand Rechnung tragen, dass im Ausland gesprochene Bussen auch willkürliche und politisch motivierte Komponenten enthalten können. Mit dem neuen Vorschlag könne das Risiko für Schweizer Unternehmen im Ausland in einem überschaubaren Mass gehalten werden.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Haltung des Nationalrates. Eine generelle Verweigerung der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen im Ausland würde die Unternehmen, denen politisch motivierte Sanktionen im Ausland auferlegt wurden, ein zweites Mal ungerechtfertigt bestrafen. Die jetzt vorgesehene Regelung ist differenziert und berücksichtigt die besondere Situation von international tätigen Schweizer Unternehmen.

#### **16.3797 - Motion Schneeberger: Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Nationalrätin Daniela Schneeberger verlangte mit ihrer Motion, dass bei fahrlässigem Nicht- oder Falschdeklarieren von verrechnungssteuerpflichtigen Erträgen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht verweigert wird. Die Praxis der Rückerstattung der Verrechnungssteuer wurde in den vergangenen Jahren verschärft. So kann schon bei unbeabsichtigten Fehlern im Ausfüllen der Steuererklärung (z.B. eine Dividende aus Aktien mit einem falschen Betrag eingesetzt) die Rückerstattung der 35% Verrechnungssteuer verweigert werden. Dies auch, wenn der Ertrag ordentlich besteuert wird. Damit kommt die Verrechnungssteuer einer Strafsteuer gleich. Mit der Motion soll in leichten Fällen und bei Fahrlässigkeit die Verrechnungssteuer in jedem Fall zurückerstattet werden, wenn die Erträge ordentlich besteuert werden.

**STAND:** Der Nationalrat hat die Motion in der Frühjahressession 2018 angenommen. Gleichzeitig unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes (siehe 18.030 nachstehend), mit der das Anliegen der Motion Schneeberger aufgenommen wird. Da der Ständerat auf die Vorlage 18.030 eingetreten ist, hat er damit die Anliegen der Motion Schneeberger erfüllt und entschied sich für dessen Ablehnung. Wir danken Daniela Schneeberger für Ihren erfolgreichen Einsatz.

**VERBANDSPOSITION:** Siehe Ausführungen zu 18.030.

#### 17.047 - Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohngleichheitsanalysen etc.)

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Vorlage sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, in ihrem Unternehmen Lohnanalysen durchzuführen. Die vorgenommene Lohnanalyse sollen sie durch Kontrollstellen überprüfen lassen, und anschliessend sollen die Mitarbeitenden über das Ergebnis dieser Kontrolle informiert werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat ist nach dem Ständerat auch auf die Vorlage eingetreten und hat die Vorlage gutgeheissen. Allerdings hat er noch Änderungen vorgenommen. Insbesondere soll eine Lohnanalyse nur bei Unternehmen mit mehr als 100 Vollzeitarbeitsstellen (statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen 50 Mitarbeiter und vom Ständerat vorgeschlagen 100 Mitarbeiter) vorgenommen werden. Zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, werden die entsprechenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von einer weiteren Analysepflicht befreit. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können im Gegensatz zum Bundesratsvorschlag zwischen zwei Überprüfungsmöglichkeiten auswählen: Sie können ein Revisionsunternehmen oder eine Arbeitnehmervertretung damit beauftragen. Die Mandatierung eines Lohngleichheitsexperten wurde gestrichen. Was die Analysemethode betrifft, stellt der Bund ein Standard-Analysemodell sowie ein kostenloses Instrument zur Verfügung. Die Unternehmen können an Stelle des Standard-Analysemodells des Bundes auch eine andere wissenschaftliche und rechtskonforme Methode verwenden.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse lehnt die Einführung einer Lohngleichheitsanalyse ab und hofft, dass der Nationalrat auf eine Selbstdeklaration setzt. Der Vorschlag ist nach Ansicht von EXPERTsuisse überschüssend und schafft für die Betriebe einen grossen administrativen Aufwand. Selbstverständlich ist EXPERTsuisse für eine gleiche Bezahlung von Frauen und Männern bei gleichwertiger Arbeit. Trotz der verschiedenen Anpassungen/Nachbesserungen kann dies aber nach Auffassung des Verbandes mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht adäquat sichergestellt werden. Die Vergütungen hängen nicht primär vom Alter oder vom höchsten Ausbildungsabschluss ab, sondern insbesondere von realer Berufserfahrung, erworbenen Kompetenzen sowie Aspekten wie Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Kreativität. Es fehlen daher im vorgeschlagenen Standardmodell wichtige Faktoren, welche markt- und leistungsgerechte Löhne erklären. Es resultiert nur eine Zunahme von finanzieller und administrativer Belastung für die Unternehmen, ohne einen aussagekräftigen Nutzen. Daher lehnt EXPERTsuisse diese Vorlage weiterhin ab. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Lohnpolitik dar. Die vorgeschlagene Methodik würde der Wirtschaft massiv schaden und zu unnötigem Verwaltungsmehraufwand führen. Anstelle der vom Parlament vorgeschlagenen Lösung mit der Evaluationsphase von 12 Jahren wäre vielmehr eine Lösung der Selbstdeklaration – und zwar auf freiwilliger Basis – bei Firmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden sinnvoll, und auf dieser Grundlage könnten Erfahrung gesammelt werden. Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels wird eine Selbstdeklaration in den Betrieben zunehmend an Bedeutung gewinnen.

## 17.059 - Datenschutzgesetz

**ZUSAMMENFASSUNG:** Aufgrund der internationalen Entwicklung wird auch das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) revidiert. Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) sollen die Daten der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden. Sie profitieren von einer erhöhten Transparenz bei der Datenbearbeitung durch Unternehmen und erhalten verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten. Wichtig ist die Revision auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Mit der Anpassung der Gesetzgebung ans europäische Recht schafft der Bundesrat die Voraussetzungen dafür, dass die grenzüberschreitende Datenübermittlung zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ohne zusätzliche Hürden möglich bleibt.

**STAND/ENTSCHEID:** Beide Räte haben sich für eine Aufteilung der Vorlage entschieden. Das Parlament hat nun zuerst die Anpassungen an das europäische Recht vorgenommen und den ersten Teil (Anpassung an die zu den Schengen-Verträgen gehörende EU-Richtlinie 2016/680, die innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden muss) verabschiedet. Das stellt sicher, dass Schweizer Unternehmen und jene in der EU Daten austauschen können. Der zweite Teil (Totalrevision des Datenschutzgesetzes) soll aber nicht verzögert werden.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Parlamentes. Die rasante technische Entwicklung und die zunehmende digitale Verarbeitung von persönlichen Daten macht eine Anpassung des Datenschutzrechts notwendig. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung kann sich die Schweiz nicht verschliessen, da Daten keine Grenzen kennen. EXPERTsuisse unterstützt daher eine Anpassung des Datenschutzgesetzes. In der Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017 wurde bereits verschiedenen Kritikpunkten aus der Wirtschaft Rechnung getragen. Die Vorlage wurde entsprechend angepasst. Ein Swiss Finish konnte erfolgreich abgewendet werden. Dies wird auch durch die Aufteilung der Vorlage durch das Parlament nicht in Frage gestellt und sollte als oberstes Ziel der parlamentarischen Beratung bestehen bleiben. Die zügigere Behandlung des "internationalen" Teils (Anpassung) ist aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll.

## Mo. Nationalrat (WAK-NR). Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, für die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung auszuarbeiten. Er solle dabei die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative Badran Jacqueline 16.424 aufnehmen.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Ständerat hat der Motion zugestimmt. Der Bundesrat hat in seiner Antwort zwar auf die eingesetzte Arbeitsgruppe (Bund/Kantone) hingewiesen, die insbesondere die Bewertungsfragen angehen soll. Ansonsten bestehe jedoch auf Bundesebene kein Handlungsbedarf. Der Ständerat hat die Motion trotzdem überwiesen und möchte hier den Bundesrat beauftragen, die steuerlichen Probleme bei Start-ups anzugehen. Aus seiner Sicht ist bezüglich der steuerlichen Belastung von Mitarbeiterbeteiligungen Handlungsbedarf gegeben. Bestehende Regeln sind massgeschneidert für börsennotierte Grosskonzerne, nicht für innovative Start-ups und Familienbetriebe, die dadurch in der Schweiz weniger günstige Rahmenbedingungen vorfinden als in anderen

Ländern. Unternehmen, die Mitarbeiteraktien ausgeben, können sich zwar mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde auf einen sogenannten Formelwert einigen, der als Verkehrswert gilt. Dieser muss aber im Einzelfall zwischen Unternehmen und Steuerbehörde ausgehandelt werden. Es gibt somit aus Sicht der Kommissionsmehrheit zu wenig Rechtssicherheit.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Motion. Die von der vorberatenden Kommission aufgezeigten steuerlichen Problemkreise sind akut und bedürfen der Lösung. Es ist zu hoffen, dass auch der Nationalrat zustimmen wird.

#### **17.3266 / 15.3416 / 17.307 Mo. Nationalrat / Kt.Iv. Genf: Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den Radio- und Fernsehgebühren**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die Motionen und die Kt.Iv. Genf verlangen, dass die Mehrwertsteuer rückwirkend an alle Haushalte und Unternehmen zurückbezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Radio- und Fernsehempfangsgebühren gemäss Bundesgerichtsurteil vom 13. April 2015 nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen und dass das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen ist, dass die zu Unrecht erhobene Steuer zurückerstattet werden muss. Damit die Gebührendahlenden nicht einzeln an die Justiz gelangen müssen, soll mit den Vorstössen eine Lösung für alle Haushalte und Unternehmen geschaffen werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat die entsprechenden Vorstösse angenommen. Im Ständerat hat man die Kt.Iv. Genf und die Motion KVF-N abgelehnt und die Motion von Sylvia Flückiger angenommen. Begründet wurde das mit dem Bundesgerichtsentscheid, den es abzuwarten gelten. Mit der Annahme der offen formulierten Motion Flückiger könne sich der Bundesrat am zu erwartenden Urteil des Bundesgerichtes zur Rückzahlung der Mehrwertsteuer orientieren und eine Rückzahlung an alle nur dann umzusetzen, wenn das Bundesgericht den Bund zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt diese Vorgehensweise. Es wurde vom Bundesverwaltungsgericht klar festgehalten, dass die Erhebung der MWST auf die Gebühren nicht korrekt war. Wenn sich das Bundesgericht gleich entscheidet, sollte der Staat unbürokratisch die zu viel erhobene MWST den Betroffenen zurückerstatten, ohne dass diese sich selber darum bemühen müssen. Den Entscheid des Bundesgerichtes abzuwarten, ist richtig.

#### **18.020 Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Das Too-big-to-fail-Regime (TBTF-Regime) zwingt systemrelevante Banken, genügend Eigenmittel zu halten, um im Krisenfall nicht von den Steuerzahlern gerettet werden zu müssen. Diese Verpflichtung kann dazu führen, dass sie TBTF-Instrumente emittieren wie Bail-in-Bonds, Write-off-Bonds und Contingent Convertibles (CoCos). Die Emission von TBTF-Instrumenten muss bei systemrelevanten Banken nach Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) spätestens ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft erfolgen. Die Konzernobergesellschaft gibt die Mittel aus den TBTF-Instrumenten konzernintern an jene Konzernge-

sellschaften weiter, welche die Eigenmittel benötigen. Dieser angepasste Kapitalaufbau für systemrelevante Banken führt jedoch auch zu steuerlichen Konsequenzen. Systemrelevante Banken sollen aufgrund von Too-big-to-fail-Instrumenten nicht zusätzlich steuerlich belastet werden, weil sie diese Instrumente über ihre Konzernobergesellschaft herausgeben müssen. Bei der Konzernobergesellschaft erhöht dies die Gewinnsteuerbelastung auf Beteiligungserträgen, weil der sogenannte Beteiligungsabzug tiefer ausfällt. Um die Ziele der TBTF-Gesetzgebung zu unterstützen, wird die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der Konzernobergesellschaft systemrelevanter Banken punktuell angepasst. Der Zinsaufwand für TBTF-Instrumente soll nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands sein, der den Beteiligungsabzug kürzt und die an Konzerngesellschaften weitergegebenen Mittel aus TBTF-Instrumenten sollen in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat die Vorlage in der Herbstsession behandelt. Strittig war, ob die Erleichterung beim Beteiligungsabzug nur auf Banken beschränkt werden soll. In der Vernehmlassung wurde von der Wirtschaft verlangt, dass diese berechnete Erleichterung beim Beteiligungsabzug generell zu gewähren sei. Der Nationalrat hat sich an die Vorlage des Bundesrates gehalten und die Erleichterung nur für Banken vorgesehen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst die Anpassung beim Beteiligungsabzug. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso diese berechnete Korrektur nur auf Banken begrenzt sein soll. Dies ist eine Benachteiligung der übrigen Wirtschaftssektoren, die es zu verhindern gilt.

#### **18.030 - Verrechnungssteuergesetz**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Schwerpunkt dieser Gesetzesrevision nimmt das Anliegen der Motion Schneeberger (siehe 16.3797) auf. Im Gegensatz zu heute soll die Verrechnungssteuer in Zukunft auch dann zurückerstattet werden, wenn die Einkünfte in der Steuererklärung fahrlässig nicht deklariert wurden.

**STAND/ENTSCHEID:** Beide Räte haben dem Vorschlag zugestimmt und gehen in einigen Punkten weiter als der Bundesrat. So sind Nachdeklarationen auch in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren möglich, ohne dass dadurch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt ist. Damit gilt, entgegen der Vorlage des Bundesrates, nicht die Einsprachefrist als zeitliche Limite für die rückwirkende Beanspruchung der neuen Bestimmungen, sondern der Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung. Maximal geht die Rückwirkung aber bis zum 1. Januar 2014 zurück.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Parlaments. Die korrekte Erfassung der Steuererklärung ist insbesondere in komplexeren Verhältnissen nicht ganz einfach und aus der Erläuterung auch nicht immer ganz klar. Daher besteht die Gefahr, dass selbst bei sehr gewissenhaften Steuerzahler aus Versehen gewisse Einkünfte nicht korrekt oder überhaupt nicht deklariert werden. Dies sollte aber nicht wie heute mit der Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer (35%) bestraft werden. Die vorgeschlagene Regelung erfüllt diese Anliegen.

### 18.031 - Steuervorlage 17 / STAF

**ZUSAMMENFASSUNG:** Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) durch das Stimmvolk hat der Bundesrat mit der Steuervorlage 17 dem Parlament eine neue Vorlage unterbreitet. Mit der Vorlage will der Bundesrat, auch aufgrund der internationalen Entwicklungen im Unternehmenssteuerbereich, zügig Verbesserungen für in- und ausländische Unternehmen schaffen. Die vorgeschlagene Lösung soll einen entscheidenden Beitrag zu einem wettbewerbsfähigen Standort Schweiz und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden leisten. Dadurch soll auch die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Steuerstatusgesellschaften ausgeglichen werden.

Gegenüber der Botschaft des Bundesrates hat das Parlament gewichtige Änderungen vorgenommen. Für Kantone, die die Unternehmenssteuern nicht stark senken können, ist die Möglichkeit des Abzugs für sichere Finanzierungen eingeführt worden. Durch diese Neuerung wurde auch der Name der Vorlage angepasst, in: Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Zudem wird die Dividendenbesteuerung aus qualifizierten Beteiligungen bei den Kantonen nicht zwingend auf mindestens 70%, sondern auf mindestens 50% festgelegt. Dafür fallen die Kinder- und Ausbildungszulagen-Erhöhung weg. Weiter wurden Korrekturen am Kapitaleinlageprinzip, das mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführt wurde, vorgenommen. Danach müssen börsennotierte Gesellschaften, wenn sie steuerfreie Kapitaleinlagereserven ausschütten wollen, in der gleichen Höhe (1:1 Regel) Reserven ausschütten, die beim Empfänger steuerbar sind und der Verrechnungssteuer unterliegen. Geblieben ist die Patentbox, die obligatorisch für alle Kantone wird, sowie zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsausgaben, die auf fakultativer Basis eingeführt werden. Flankiert werden diese Massnahmen von einer Entlastungsbegrenzung: Diese sieht für die Kantone verbindlich vor, dass ein Unternehmen mindestens 30% seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung dieser Massnahmen versteuern muss.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat ist, mit Ausnahme von einigen technischen Details, der Vorlage aus dem Ständerat gefolgt und die SV17/STAF wurde in der Schlussabstimmung angenommen. Umstritten war im Parlament vor allem die Verbindung der AHV-Finanzierung mit der Steuervorlage. In der STAF sind Zuweisungen an die AHV in der Höhe der Steuerausfälle (CHF 2 Mia.) vorgesehen. Die Vorlage wurde schliesslich in der Schlussabstimmung angenommen. Eine allfällige Referendumsabstimmung soll spätestens im Mai 2019 stattfinden. Von einem Referendum muss zum heutigen Zeitpunkt ausgegangen werden.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Steuervorlage 17 / STAF grundsätzlich, insbesondere weil die Schweiz raschmöglichst einen Umbau des bisher attraktiven Unternehmenssteuerrechts braucht, um zu verhindern, dass Unternehmen aufgrund der Rechtsunsicherheit ins Ausland abwandern und die Schweiz auf einer schwarzen Liste landet. Die Stossrichtung des jetzt vom Parlament verabschiedeten Gesetzes ist zu begrüßen (Ermöglichen eines fakultativen Abzugs auf sicheren Eigenfinanzierungen für die Hochsteuerkantone, Dividendenbesteuerung mindestens 50%). Hingegen bedauern wir die Verschlechterungen im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlageprinzip. Immerhin gilt im Sinne der Rechtssicherheit die neue Einschränkung für Unternehmen, die mit Kapitaleinlagereserven aus dem Ausland zugezogen sind, nicht.

### **18.3392 - Höhere Fachschulen: Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Kommissionsmotion soll der Bundesrat beauftragt werden, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und Abschlüssen national und international klar als Teil der schweizerischen Berufsbildung positioniert sind. Ein nahezu identisches Anliegen wird auch mit der Motion Fetz (18.3240 Höhere Fachschulen stärken) verfolgt.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Motion 18.3392 wurde im Nationalrat behandelt und angenommen. Der Bundesrat verweist in seiner Antwort darauf, dass er bereit ist, das System der höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF in einem nächsten Schritt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung ganzheitlich zu überprüfen und bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorzunehmen; dies mit den in der Stellungnahme zur Motion Fetz 18.3240 dargelegten Rahmenbedingungen und dem Ziel, das spezifische Qualitätsmerkmal der Arbeitsmarktorientierung der HF zu erhalten und weiter zu stärken.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse bietet seit Jahrzehnten erfolgreich die Ausbildungslehrgänge zu Wirtschaftsprüfern und Steuerexperten mit eidgenössisch anerkannten Diplomen an. EXPERTsuisse setzt sich für eine nachhaltige Stärkung der Berufsbildung ein. Eine Stärkung der Berufsbildung – insbesondere durch Einführung eines Titelschutzes – hat jedoch gezielt und gesamthaft im Rahmen der Berufsbildungsstrategie 2030 und in Einklang mit den entsprechenden Ausbildungsabschlüssen zu erfolgen. Im Gegensatz zur akademischen Ausbildung der Hochschulen und Universitäten (mit Master- und Bachelorabschlüssen) spielt bei der höheren Berufsbildung (mit eidg. Diplomen und eidg. Fachausweisen einerseits sowie den höheren Fachschulen andererseits) die Organisationen der Arbeitswelt mit den Arbeitgebern und Verbänden eine zentrale Rolle. Dabei ist wichtig, dass die verschiedenen Angebote und Berufstitel mithilfe einer klaren und gerechten Einstufung, klar voneinander differenziert werden können. Eidg. Diplome und Fachausweise müssen deutlich von Diplomen einer höheren Fachschule differenziert werden, da die Kompetenzen der Absolventen stark divergieren. Die Einführung eines eidg. Titel der Diplome der höheren Fachschulen würde die bewusst bestehende Differenzierung weiter schwächen, was nicht im Sinne von Titelinhaber und Arbeitgebern/Rekrutierungsverantwortlichen ist. Auch die Forderung nach einer institutionellen Anerkennung der höheren Fachschulen kopiert den Hochschulbereich und führt zu einer Vermischung und Verwässerung im Bereich der Tertiärstufe. Insgesamt würden die Transparenz und die Verlässlichkeit des Berufsbildungssystems stark beeinträchtigt. Aus diesen Gründen lehnt EXPERTsuisse die Motion ab.

### **18.3612 Mo. Ettlín Erich. Finanzmarktaufsicht auf ihren Kernauftrag fokussieren**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, mit einer Anpassung der entsprechenden Gesetze dafür zu sorgen, dass sich die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf ihre Kernaufgabe, die Aufsichtstätigkeit (Kontrolle), konzentriert und keine dem Gesetzgeber vorbehaltene Regelungen (Soft Law) erlässt. Dazu muss im Gesetz klar geregelt werden, was die FINMA materiell-rechtlich mittels Rundschreiben regulieren kann. Zwischenzeitlich, d.h. bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesänderung, soll die FINMA auf den Erlass weitere Rundschreiben verzichten.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Motion wurde vom Ständerat in die zuständige Kommission überwiesen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Motion. Die Kernaufgabe der FINMA ist die Beaufsichtigung des Finanzmarktes, konkret ist sie für den Vollzug der einzelnen Finanzmarktgesetze zuständig. Als Aufsichtsbehörde ist es die Hauptaufgabe der FINMA die Einhaltung der von Parlament und Bundesrat erlassenen Gesetze und Verordnungen zu kontrollieren. Dafür muss sie über die nötigen Mittel verfügen und unabhängig sein. In den letzten Jahren hat die FINMA mit Rundschreiben ihren Aufgabenbereich grosszügig gefasst und ist über ihre eigentliche Kernaufgabe hinaus tätig geworden (Soft Law). Neben dieser Motion gibt es verschiedene weitere Vorstösse, welche in dieselbe Richtung gehen (u.a. Motion 17.3976 - Gewaltentrennung in der Finanzmarktregulierung), und ebenfalls von EXPERTsuisse unterstützt werden.

## **B. Weitere wichtige Geschäfte in Kürze**

### **NR - 16.077 - OR. Aktienrecht**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der Bundesrat will das Aktienrecht modernisieren. Im Vordergrund steht die Umsetzung der sogenannten Minderinitiative. Neben der Offenlegung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften sollen Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren sowie nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen für Konkurrenzverbote verboten werden. Auch die Höhe solcher Entschädigungen wird begrenzt. Zudem sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet werden. Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften sollen die Gleichstellung zwischen Mann und Frau fördern. So sollen im Verwaltungsrat von börsenkotierten Gesellschaften mindestens 30% und in der Geschäftsleitung mindestens 20% Frauen vertreten sein. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, sind im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben und Massnahmen zur Verbesserung darzulegen.

**STAND/ENTSCHEID:** Das Geschäft wurde im Nationalrat (als Erstrat) behandelt. Die vorberatende Kommission (RK-N) hat in die Vorlage einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative eingefügt. So hat sie unter anderem entschieden, dass eine Haftung von Muttergesellschaften für das Fehlverhalten von kontrollierten Gesellschaften und Lieferanten ausgeschlossen ist. Entgegen dem Entwurf des Bundesrates beantragte die Kommission zudem die beabsichtigte Sachübernahme als qualifizierten Tatbestand bei Gründungen und Kapitalerhöhungen beizubehalten. Weiter soll der Mindestnennwert von Aktien auf einen Wert grösser als Null reduziert werden sowie Vorteile für Loyalitätsaktien geschaffen werden. Und bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung soll die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen nötig sein.

Der Nationalrat ist auf die Vorlage eingetreten. Er hat sie allerdings aufgeteilt und den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative in eine separate Vorlage genommen. Das Konzept der vorberatenden Kommission wurde dabei beibehalten. Kritik erfuhr der indirekte Gegenvorschlag, weil sie das Konzept keiner breiteren Vernehmlassung unterzogen hat. Es wird am Ständerat liegen, dies allenfalls nachzuholen und Anpassungen vorzunehmen.

In der Hauptvorlage blieb die Kommission mehrheitlich bei der vom Bundesrat unterbreiteten und von der vorberatenden Kommission überarbeitenden Version. Insbesondere die Geschlechterraichtwerte blieben enthalten. Auch hier wird es am Ständerat liegen, das Paket allenfalls anzupassen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Verschiedene Anliegen zur Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalvorschriften wurden vom Bundesrat berücksichtigt und von der vorberatenden Kommission sogar ausgebaut. Den Gegenentwurf zur Unternehmensverantwortungsinitiative (UVI) ist jedoch eine Schwächung des Standortes Schweiz und sollte so nicht in die Revision des Aktienrechts aufgenommen werden. Wichtig ist, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle klar geregelt werden. Aus Sicht von EXPERTsuisse ist insbesondere die neue Regelung zur differenzierten Solidarität der Revisionsstelle von zentraler Bedeutung (Art. 759 OR). Die vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle hat im Hinblick auf eine ausgewogene Corporate Governance zum Ziel, ein besseres Gleichgewicht in Bezug auf die Verantwortlichkeit der verschiedenen Organe der Gesellschaft herzustellen. Leider wurde diese Bestimmung aus der Vorlage genommen. EXPERTsuisse bedauert dies sehr. Neben der beschränkten Solidarität bestehen jedoch weitere wichtige Punkte (vgl. hierzu Anhang). Im Rahmen der Beratung des Ständerates wird sich EXPERTsuisse einbringen, damit unsere Anliegen wieder in die Vorlage aufgenommen werden.

#### **16.414 - Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 CHF möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten ist. Wichtig ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20% der Arbeitnehmer/-innen bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

**STAND:** Nachdem die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) und die des Nationalrats (WAK-N) der Meinung sind, dass Anpassungen am heutigen Arbeitsrecht nötig seien, und beide auf die Initiativen eingetreten sind, hat die WAK-S am 31. August 2017 die Anträge zur Umsetzung

beider parlamentarischen Initiativen (Pa.Iv.) Graber (16.414) und Keller-Sutter (16.423) gutgeheissen. Sie hat das Sekretariat zusammen mit dem SECO mit der Klärung offener Fragen und der Ausarbeitung zweier Entwürfe beauftragt, um eine konkrete Grundlage für die materielle Diskussion zu haben. Es ist daher sehr erfreulich, dass die Plattform der Angestelltenverbände (kaufmännischer Verband, Schweizerische Kaderorganisation, Angestellte Schweiz und Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement) ebenfalls hinter einer Modernisierung des Arbeitsgesetzes stehen. Die WAK-S hat am 24. Januar 2018 die Debatte zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen aufgenommen und am 15. Februar 2018 eine erste Lesung der beiden Vorentwürfe durchgeführt. Um zu verhindern, dass in der Schwesterkommission am gleichen Thema gearbeitet wird, hat die WAK-S aus formellen Gründen entschieden, der Pa.Iv. Dobler keine Folge zu leisten und das Anliegen der Pa.Iv. Dobler im Rahmen der Umsetzung der beiden Pa.Iv. Graber und Keller-Sutter aufzunehmen. Am 4. September 2018 hat nun der Bundesrat die Vernehmlassungen zu den beiden Vorentwürfen eröffnet.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes und insbesondere die Anliegen der Pa.Iv. Graber. EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz sind erfreut, dass dieses wichtige Geschäft und ihre Anliegen im Rahmen der nun laufenden Vernehmlassung in eine breitere öffentliche Diskussion einfließen. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: [www.allianz-denkplatz-schweiz.ch](http://www.allianz-denkplatz-schweiz.ch)

**EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

**[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) - Der Verantwortung verpflichtet.**

## Anhang zur Aktienrechtsrevision

### Sommersession 2018: Behandlung der Aktienrechtsrevision im Nationalrat

#### Position von EXPERTsuisse zur Vorlage (Fahne)

Am 14. Juni 2018 wird die Vorlage 16.077 Aktienrecht im Plenum des Nationalrats behandelt. Im Hinblick darauf bitten wir Sie - im Interesse aller Anspruchsgruppen und einem gut austarierten robusten Aktienrecht - um die Berücksichtigung nachstehender Anträge:

- A Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)
- B Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle (Streichung oder notfalls Anpassung von Art. 697n E-OR)
- C Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E-OR)
- D Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden

#### 1. Grundsätzliches

Die Aktienrechtsvorlage ist seit längerem hängig und sollte nun rasch behandelt werden. Vor allem die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sorgt für Rechtssicherheit und ist für die Erfüllung des demokratischen Auftrags nötig. Die Gründungs- und Kapitalvorschriften sollen flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden, was insgesamt zu begrüßen ist. Wir empfehlen daher, auf die Vorlage einzutreten und grundsätzlich den Mehrheitsanträgen zu folgen. Doch müssen nachfolgende wichtige Einschränkungen gemacht werden:

Die Aufnahme eines indirekten Gegenvorschlags zur Unternehmensverantwortungsinitiative in die laufende Revision des Aktienrecht führt zu einer aktuell unnötigen Verkomplizierung der Materie. Mit der Umkehr der Beweislast und der Haftung für das Verhalten Dritter krankt auch der Gegenvorschlag an den juristischen Mängeln der Initiative. Zudem ist es demokratiepolitisch bedenklich ein so wichtiges Dossier ohne vorherige öffentliche

Vernehmlassung in die laufende Aktienrechtsrevision aufzunehmen. Daher empfehlen wir, den indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative abzulehnen oder notfalls abzukoppeln und in einer gesonderten Vorlage zu behandeln.

Darüber hinaus beantragen wir nachstehende Anpassungen der Vorlage, dies teilweise in Abweichung zu den Mehrheitsanträgen der RK-N. Mit Blick auf die Beratungen in der Rechtskommission des Ständerates werden wir uns erlauben, zusätzlich noch einige technische Aspekte der Vorlage in die dortige Diskussion einzubringen.

#### 2. Anträge EXPERTsuisse

##### A Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)

Dem Verwaltungsrat (VR) obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist u.a. für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig. Aufgabe der Revisionsstelle ist es dagegen zu prüfen, ob der Jahres- und ggf. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Trotz dieser sekundären Verantwortlichkeit wurde die Revisionsstelle unter geltendem Recht zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen. Nicht selten wird heute sogar nur die Revisionsstelle eingeklagt, insbesondere weil sie als solvent gilt und versichert ist, während Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nur beschränkt über persönliches Haftungssubstrat verfügen.

Die Rollen und Aufgaben von VR und Revisionsstelle haben sich über die letzten Jahrzehnte massiv verändert (von der Kontrollstelle als damaliges VR-Mitglied hin zur heutigen externen unabhängigen Revisionsstelle), ohne dass die Haftungsverantwortung adäquat angepasst wurde. Die heutige Regelung führt im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der Verantwortlichkeit von den Geschäftsführungsorganen auf die Revisionsstelle (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrechts) vom 23. November 16, BBI 2017 602). Die Streichung der Regelung zur differenzierten Solidarität ist umso unverständlicher, als dass die RK-N im Zusammenhang mit

dem indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative gleichzeitig eine komplette Haftungsfreistellung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Aussicht stellt.

Antrag:

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Haftungsbestimmung in Art. 759 E-OR.

**B Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle: Streichung/Anpassung von Art. 697n E-OR**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Statuten die Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen können, die auch die Revisionsstelle bindet, wurde von der RK-N gutgeheissen. Der Vorschlag passt systematisch jedoch nicht in das bestehende System der Schiedsgerichtsbarkeit. Eine solche Bestimmung, die dazu führt, dass der Revisionsstelle gegen ihren Willen der Zugang zu den ordentlichen Gerichten verwehrt werden kann, ist rechtsstaatlich äusserst bedenklich und stellt einen sachlich unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Es wäre der einzige Fall, in dem eine Partei in ein Schiedsgerichtsverfahren gezwungen werden kann, ohne dies vorgängig vereinbart zu haben.

Antrag:

- ⇒ Streichung von Art. 697n E-OR
- ⇒ Falls keine Streichung von Art. 697n E-OR: Ergänzung in Art. 697n E-OR Abs. 1, dass die gesetzliche Revisionsstelle von dieser Klausel ausgenommen ist.

**C Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Zwischendividenden**

EXPERTsuisse unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende, welche mit Artikel 675a E-OR ermöglicht wird. Die RK-N hat jedoch beschlossen, dass bei Zwischendividenden auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dass die Aktionäre auf die Prüfung verzichten können, ist in diesem Zusammenhang konzeptionell falsch und zudem gefährlich. Durch die Prüfung des Zwischenabschlusses bei Vornahme von Zwischendividenden sollen gerade die Gesellschaftsgläubiger geschützt werden. Durch die Prüfung soll verhindert werden, dass Vermögenswerte zu Lasten der Gläubiger und der Unternehmenssolvenz ausgeschüttet werden. Ohne eine Prüfung geschieht jedoch genau das: Ein unterjährig einmaliger Vermögenszuwachs (Verkauf von Tafelsilber) wird mittels Zwischendividende ausgeschüttet, obschon die Gesellschaft eigentlich in einer schwierigen Lage ist und am Jahresende Verluste ausweist. Mangels Prüfungspflicht kann die Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses keine Beurteilung vornehmen, sondern erst am Jahresende, so dass eine Rückforderung der Zwischendividende schwierig bis unmöglich wird. Durch eine solche Bestimmung würde der Kapital- und Gläubigerschutz, zu welchem die Prüfung durch die Revisionsstelle wesentlich beiträgt, massiv ausgehöhlt.

Antrag:

Zwingende Beibehaltung der Prüfung auf Rechtmässigkeit einer Zwischendividende (Art. 675a E-OR gemäss Vorschlag Bundesrat)

**D Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden**

Die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften mittels Kapitalband wird von EXPERTsuisse unterstützt. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Mehrfachbelastung mit der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von Aktien im Rahmen des Kapitalbandes kommt. Andernfalls wäre das Kapitalband von Beginn an unattraktiv und die gesetzliche Regelung bliebe ein toter Buchstabe.

Antrag:

Wir verweisen auf die diesbezüglichen Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N), die zu unterstützen sind.

**EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt rund 8'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder in Wirtschaftsprüfung, Steuern sowie Treuhand
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

**[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) - Der Verantwortung verpflichtet.**